

Citation style

Schwerhoff, Gerd: Rezension über: Susanne Pohl-Zucker, Making Manslaughter. Process, Punishment and Restitution in Württemberg and Zurich, 1376–1700, Leiden ; Boston: Brill, 2017, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 45 (2018), 4, S. 6-8, DOI: 10.15463/rec.1450498917



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

(Donatella Calabi, 57–68); zu der – verneinten – Frage, ob es bereits im Mittelalter zur Ausbildung eines universalen Seerechts gekommen sei (Albrecht Cordes, 69–85); und schließlich zu den Zusammenhängen zwischen (Fern-)Handel und Sprache im Mittelalter aus der Perspektive einer historischen Linguistin (Agnete Nesse, 86–100).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass hier ein sehr durchdachtes, kohärentes und informatives Handbuch vorliegt, das insbesondere für Forscherinnen und Forscher, die einen Einstieg in diese Thematik suchen, sehr hilfreich sein kann. Für den Einsatz in der Lehre dürfte sich das Werk aufgrund seiner recht speziellen Thematik nicht im selben Maße anbieten. Der Band ist gut redigiert und mit zahlreichen Karten, Grafiken und Schaubildern sowie einigen Illustrationen und mit einer hilfreichen Gesamtbibliographie ausgestattet.

Ein Kritikpunkt verdient gleichwohl Erwähnung: Es handelt sich hier um ein Handbuch zur Geschichte des Seehandels, in dem die maritime Dimension dieses Themas erstaunlich wenig beleuchtet wird. Sie kommt nur im Beitrag von Richard W. Unger explizit zum Tragen. Sein Aufsatz über die Entwicklung von Navigationstechniken, Schiffstypen und Hafenanlagen ist sehr informativ. Aber er umfasst lediglich 19 Seiten in einem Buch mit insgesamt 502 Seiten. Es wird nicht thematisiert, wie Seeleute rekrutiert wurden oder dass Matrosen Teilhaber der Reise sein bzw. auf eigene Rechnung Fracht transportieren konnten. Auch die Rolle der Schiffer gerade auch im Handel bleibt unbeleuchtet ebenso wie die Organisation des Schiffbaus oder die Frage, inwiefern Handelsschiffe auch für Kaperfahrten und Kriegsführung eingesetzt wurden. Alle diese Punkte hätten auch in den Stadtporträts Erwähnung verdient, denn die Fähigkeit einer Stadt, sich im Seehandel zu etablieren, hing auch von diesen Faktoren ab. Stattdessen sind Aufsätze entstanden, die nicht wesentlich anders aussähen, wären sie wichtigen Handelsstädten im Binnenland gewidmet, etwa Florenz, Augsburg oder Lyon. Der Nützlichkeit des Bandes tut dies keinen entscheidenden Abbruch. Es könnte sich unter Umständen aber empfehlen, seine Lektüre um die Lektüre von Publikationen zur Geschichte der spätmittelalterlichen Schifffahrt zu ergänzen.

Patrick Schmidt, Rostock

Pohl-Zucker, Susanne, Making Manslaughter. Process, Punishment and Restitution in Württemberg and Zurich, 1376–1700 (Medieval Law and Its Practice, 22), Leiden / Boston 2017, Brill, X u. 335 S., € 105,00; als Brill MyBook € 25,00.

„Making Manslaughter“ ist ein mehrdeutiger Buchtitel. Man mag ihn einmal als Hinweis lesen auf die zahlreichen begangenen Totschläge vom ausgehenden 14. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, die die Autorin im Staatsarchiv Zürich und im Hauptstaatsarchiv Stuttgart aufgespürt hat. Insgesamt fast 900 Fälle aus beiden Territorien bilden den Quellenkern dieser Studie. Vor allem aber bezieht sich das titelgebende „making“ auf die Entstehung und Entwicklung des ‚Totschlags‘ als einer äußerst flexiblen Bewertungskategorie im Schnittpunkt von Recht und sozialer Lebenswelt. Das vorliegende Buch leistet damit einen Beitrag zur Kultur-, Sozial- und Rechtsgeschichte der Gewalt im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, zu einem Thema also, das in den letzten Dezennien in verschiedenster Hinsicht eine Hochkonjunktur erlebt hat. Immer noch wird das Feld von großen Narrativen dominiert, etwa vom Elias’schen Prozess der Zivilisation oder, für die vorliegende Studie relevanter, von der „Entstehung des öffentlichen Strafrechts“. Mit ihrem mikrohistorischen Ansatz will und kann die Autorin zeigen, dass diese Entstehung komplexer und gewundener verlaufen ist als oft unterstellt und dass der Prozess sich dem Zivilisationsnarrativ nicht umstandslos fügt.

Die Fallstudien des Buches sind im Stadtstaat Zürich und im frühmodernen Territorium des Herzogtums Württemberg angesiedelt. Diese Ausgangslage impliziert weder eine repräsentative Logik des Pars pro Toto, noch strebt die Verfasserin einen strikten Vergleich an. Vielmehr werden in den drei Kapiteln über Württemberg und den folgenden beiden über Zürich verschiedene Aspekte des rechtlichen Verfahrens und der sozialen Aushandlungsprozesse im Kontext gewaltsamer Tötungen beleuchtet, die sich allmählich zu einem komplexen Gewebe zusammenfügen. Überwölbt werden diese empirischen Kapitel von einer umfangreichen Einleitung. Sie bietet eine Diskussion der aktuellen Forschung und ihrer Leitbegriffe (zum Beispiel „Infrajustiz“, „Justiznutzung“, „Normenpluralismus“), gibt einen Überblick zu den Verfahren und zur Bestrafung des Totschlags im Gemeinen Recht und betont die Bedeutung der Unterscheidung zwischen „ehrenhafter“ und „unehrenhafter“ Gewalt, wobei die Grauzone dazwischen, die die zeitgenössischen Juristen etwa mit der Kategorie des *excessus* zu fassen versuchen, besonders interessant erscheint.

Das erste Kapitel („Restitution“) untersucht Strategien der Kompensation und des Ausgleichs bei Totschlagfällen in Württemberg, insbesondere das Verhältnis von formalem Kriminalprozess und informellen Ausgleichsverfahren. Bis in die 1570er Jahre hinein war es gängig, einen gütlichen Vergleich zwischen der Familie des Opfers und dem Täter auszuhandeln; er konnte den Verzicht auf ein förmliches Kriminalverfahren nach sich ziehen, sofern es sich um einen nichtintentionalen, eben „ehrbaren“ Totschlag und nicht um eine beabsichtigte Mordtat handelte. Sehr häufig war es den Tätern zuvor gelungen zu flüchten, etwa ins Reutlinger Totschlagsasyl, von wo aus es sich besser verhandeln ließ. Der informelle Vergleich der Parteien war dabei Teil der milden Behandlung des Falles durch den Herzog und musste von diesem bzw. seinem Oberrat formell akzeptiert werden. Ohne eine dramatische Änderung der rechtlichen Grundlagen wandelte sich das konkrete Vorgehen an der Wende zum 17. Jahrhundert insofern, als die involvierten Juristen nicht mehr auf ein förmliches Kriminalverfahren verzichten wollten. Der gütliche Vergleich oder der zivile Schadensersatz blieb eine wichtige Option im Rechtsverfahren, aber seine Bedeutung wurde deutlich herabgestuft; Kompensationsleitungen an die Partei des Opfers führten nun nicht mehr zum völligen Strafverzicht, sondern wurden mit nichtpeinlichen Strafen kombiniert. Das zweite Kapitel („Prosecution“) setzt an bei der idealtypischen Entgegensetzung von peinlichen und bürgerlichen Verfahren bzw. Strafen, ausgrenzend die einen, auf soziale Integration zielend die anderen. Aber wiederum geht es vor allem um die Ausleuchtung der Grauzone dazwischen, hier konkret in Gestalt des sogenannten *superfacto*-Verfahrens, das Aspekte des peinlichen Verfahrens aufnahm, zugleich jedoch abmilderte und so die Möglichkeit einer Verurteilung ohne nachhaltige Entehrung eröffnete.

Im dritten Kapitel („Legitimation“) steht die Rolle der juristischen Experten im Mittelpunkt, deren Rechtsgutachten große Bedeutung bei der flexiblen Strafzumessung zukam. In ihnen wurde zum Beispiel diskutiert, ob die Affekthandlung eines Totschlägers aus unkontrollierter Wut heraus oder aus gerechtem Zorn erfolgt war. Die Oberräte wiederum konnten, wenn sie mit dem Urteilsvorschlag der Konsilien unzufrieden waren, ein Zweitgutachten anfordern, um dem Verfahren eine andere Richtung zu geben. In Gestalt der Befragung von Wundärzten und Barbieren, die über Art und Schwere der Verletzung Auskunft gaben, wurde überdies zunehmend eine andere Form von Expertise in die Totschlagsverfahren eingebracht.

Kapitel 4 wechselt den Schauplatz und wendet sich „Accusations and Mediations“ der Totschläge in der Stadtrepublik Zürich zu, die aufgrund der besseren Quellenlage bereits seit dem späten 14. Jahrhundert in den Blick genommen werden können. Im Kern herrschte hier eine vergleichbare Logik der Unterscheidung in „ehrbare“, mit

Geldbußen und zeitweiliger Verbannung zu sanktionierende und „unehrbare“, peinlich zu strafende Totschläge. Auch die Tatsache, dass der Zürcher Rat als zentrale Gerichtsstanz das Verfahren zunehmend entschlossener an sich zog, ist vergleichbar. Allerdings beanspruchte im Kontext dieses Verfahrens das Kompensations- und Rachebedürfnis der Familie des Getöteten länger einen zentralen Platz als in Württemberg; man kann die Entwicklung des Verfahrens geradezu als eine Form von Einhegung dieses Racheverlangens verstehen. Zum Teil wurzelte dieser Zürcher Weg sicher in der Tatsache, dass das Gemeine Recht und die gelehrten Juristen hier erst sehr viel später als in Württemberg an Einfluss gewannen. Im letzten, fünften Kapitel („Justification“) wechselt die Verfasserin von der institutionellen Perspektive zu derjenigen der Täter und untersucht die Verteidigungsstrategien rund um Ehre, Ehrbarkeit und bürgerlichen Tugenden, um den Umgang mit den eigenen Gefühlen des Zorns sowie den ambivalenten Stellenwert des Trunkenheitsargumentes. Sichtbar werden hier rhetorische Muster, die sicherlich als Antwort auf obrigkeitliche Erwartungen formuliert wurden, aber trotzdem individuell glaubhaft bleiben mussten und deshalb nicht allzu sehr stereotypisiert erscheinen durften.

Insgesamt ist die Studie bei aller Farbigkeit der zugrunde liegenden Einzelfälle eine durchaus anspruchsvolle Lektüre. Die quellennahen und zugleich immer auf die aktuelle Forschung bezogenen Interpretationen vermögen meist zu überzeugen; dabei entpuppt sich die Quellenlage bei näherem Hinsehen oft als problematisch, zum Beispiel deshalb, weil die obrigkeitlichen Entscheidungen und gerichtlichen Urteile in vielen Fällen nicht überliefert sind. Dass die Verfasserin keinen strikt komparativen Ansatz verfolgt, ist schon aufgrund der Überlieferungslage nachvollziehbar; trotzdem hätte ein Resümee, das die wichtigsten Ergebnisse zusammenfasst, der Arbeit gutgetan. Alles in allem liegt mit der Studie aber ein wichtiger Beitrag zur frühneuzeitlichen Geschichte vor, der in seiner Verklammerung von klassischen rechtsgeschichtlichen Ansätzen mit neueren Fragestellungen der Kriminalitäts- und Gewaltgeschichte ein durchaus eigenes, originelles Profil besitzt.

Gerd Schwerhoff, Dresden

„... da ist Im gnedigklich geholffen worden“. Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Mirakelberichte aus Geisenfeld, hrsg. v. Marianne *Heimbucher* / Richard *Kürzinger* (Abensberger Beiträge zur bayerischen Kulturgeschichte, 3), Regensburg 2018, Pustet, 167 S. / Abb., € 19,95.

Der etwas irreführende Titel verbirgt, dass es sich hier um eine kommentierte Edition eines Mirakelbuches des frühen 16. Jahrhunderts handelt. Das Mirakelbuch stammt aus der Geisenfelder Klosterbibliothek (Oberbayern) und scheint nach der Klosterauflösung 1803 in Privatbesitz gelangt zu sein. Es enthält 995, wohl chronologisch angeordnete Einträge zu Votationen aus der Zeit von etwa 1507 bis vor 1550. Das Transkript des Textes wird von knappen kontextualisierenden Angaben gerahmt. Eingangs finden sich allgemeine Vorbemerkungen zur Literaturgattung Mirakelbuch, der Geschichte des Klosters Geisenfeld und zur Wallfahrt (9–16). Anschließend wird das Erscheinungsbild des Buches detaillierter beschrieben und sein Inhalt, der kaum Ungewöhnliches bietet, überblicksartig besprochen: Die Votationen bezogen sich allesamt auf eine lokale, ebenfalls bis heute erhaltene Skulptur der Anna Selbdritt, der man wundersames Wirken zuschrieb und die vor allem um die Heilung von Krankheiten angerufen wurde. Die Votantinnen und Votanten stammten, soweit nachweisbar, nahezu ausschließlich aus der Umgebung von Geisenfeld und aus dem gemeinen Volk. Die Opfergaben reichten von Geld- und Wachsspendsen über Tieropfer bis hin zu